

**1. Nachtragssatzung zur
Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Groß Niendorf tätigen
Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen
und Bürger
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.06.2020 folgende 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung für die Gemeinde Groß Niendorf erlassen:

Artikel I

§ 2

**Entschädigung für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie
für bürgerliche Ausschussmitglieder**

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gemeindevertreterinnen- und vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in die sie gewählt sind. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 60 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen- und vertreter, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung bei selbständigen Personen beträgt je Stunde 15,00 EUR und darf je Tag 120,00 EUR nicht überschreiten.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Groß Niendorf, den 14.06.2020

(L.S.) gez. Westphal, Bürgermeister